



Sofortmaßnahmen der Universität Stuttgart gegen die Verbreitung des Coronavirus

Stand, 16.3.2020, 19:00 Uhr

Nach der heutigen Sitzung des Corona-Krisenstabes hat die Hochschulleitung folgende Sofortmaßnahmen beschlossen:

1. Der Beginn der **Vorlesungszeit** des Sommersemesters 2020 ist bis auf Weiteres der 20. April 2020. Bis dahin arbeiten alle Verantwortlichen im Rektorat, Fakultäten und zentralen Betriebseinrichtungen mit Nachdruck daran, das Infektionsrisiko für Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen soweit wie möglich zu verringern. Näheres wird kurzfristig mitgeteilt.
2. Derzeit laufende **Präsenzveranstaltungen** werden bis einschließlich 19. April 2020 abgesagt. Dies gilt für alle Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Pflichtpraktika, Seminare, Exkursionen etc.) einschließlich Vor- und Einführungskurse für die Studierenden sowie für alle Veranstaltungen wie beispielsweise Fort- und Weiterbildung für Lehrpersonal, Mitarbeiter*innen und den Allgemeinen Hochschulsport. Ebenfalls werden sonstige Veranstaltungen Dritter in der Universität abgesagt. Studienbegleitende Pflichtpraktika, die nicht an der Universität stattfinden, wie z.B. Industriepraktika, können weiter fortgeführt werden. Die Fortführung liegt jedoch im Ermessen des Praktikumsgebers.
3. Die Stadt Stuttgart hat zur Eindämmung des Coronavirus alle **Veranstaltungen** in Kultur, Bildung, Sport und Freizeit sowie Versammlungen bis auf Widerruf grundsätzlich untersagt (vgl. <https://www.stuttgart.de/item/show/273273/1/9/689685>). Daher hat die Universität Stuttgart beschlossen:
 - a. Bis zur Wiederaufnahme des Lehrbetriebs werden **Konferenzen, Tagungen und andere öffentliche Veranstaltungen mit externen Teilnehmer*innen** abgesagt. Dies gilt auch für Freizeitveranstaltungen der Studierenden und Mitarbeiter*innen auf dem Campus der Universität Stuttgart.
 - b. **Interne Besprechungen, Veranstaltungen** oder ähnliches an der Universität Stuttgart dürfen bis zu einer Gruppengröße von in der Regel **fünf Personen** weiterhin durchgeführt werden. Dabei sind die vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen Regelungen unbedingt zu beachten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktreduzierung.html).
 - c. Dies gilt unter anderem auch für Sitzungen der **Fakultätsräte, der Senatsausschüsse und Berufungskommissionen, die nur über Videokonferenzen** erfolgen dürfen; Umlaufbeschlüsse sollen möglich sein bzw. ermöglicht werden.
4. Die **Universitätsbibliothek und alle Fachbereichsbibliotheken** sind ab 17. März 2020, 18 Uhr, bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen (vgl. <https://www.ub.uni-stuttgart.de/>).
5. **Administration, Infrastruktureinrichtungen und Betriebseinheiten arbeiten vorerst weiter**. Hierbei ist zu beachten:

- a. Das **Haus der Studierenden** und das **Internationale Zentrum** stellen auf **Beratung und Service per Telefon und E-Mail** um. Die Immatrikulation erfolgt per Online-Workflow.
 - b. Es gelten die auf der Corona-Webseite der Universität Stuttgart veröffentlichten Regelungen (vgl. <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/>).
6. Die Öffentlichkeit darf **universitäre Gebäude und Einrichtungen nur aus wichtigen Gründen betreten**. Universitäre Archive, Sammlungen und dergleichen bleiben für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen.
7. Um die Ansteckungskette möglichst zu unterbrechen und Eltern die Gelegenheit zu geben, nach Schließung von Schulen und Kindertagesstätten ihren Betreuungspflichten nachzukommen, sollen alle Vorgesetzten ihren Mitarbeiter*innen nachdrücklich empfehlen, im **Home Office** zu arbeiten. Home Office ist durch die Vorgesetzten zu genehmigen. Das Dezernat Personal und Recht muss in der jetzigen Situation nicht beteiligt werden. Zu beachten ist, dass die Mitarbeiter*innen im Home Office erreichbar sein müssen. Hierzu wird die Weiterleitung des dienstlichen Telefons auf einen privaten Anschluss ermöglicht.
- a. Erweiterte Gleitzeitregelungen werden in Kürze bekannt gegeben.
 - b. Mitarbeiter*innen, die zu einer Risikogruppe zählen, dürfen nur im Home Office beschäftigt werden. Wenn bei einem*r Mitarbeiter*in jemand in häuslicher Gemeinschaft lebt, der zu einer Risikogruppe zählt, gilt dies analog. Sollte Home Office nicht möglich sein, sind vorrangig Mehrarbeitsstunden abzubauen und es gelten die allgemeinen Arbeitszeitregelungen der Universität. In Zweifelsfällen ist das Dezernat Personal und Recht zu kontaktieren. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Corona-Webseite: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/>
 - c. Um die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Universität zu erhalten, ist eine notwendige Präsenz vor Ort erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Infrastruktureinrichtungen - dies umfasst neben Laboren und Großgeräten das HLRS, das DSI, das HKW, das Forschungskläarwerk und ähnliche Einrichtungen -, die Verwaltung, das IZUS sowie das Rektorat, die Dekanate und die Leitungen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Leiter*innen der jeweiligen Einrichtungen werden dazu aufgefordert, ihre Notfallpläne zu aktivieren.
8. Zum Schutz der Studierenden und Promovierenden werden die **universitären Präsenzprüfungen** vorerst bis einschließlich 19. April 2020 **abgesagt**. Die Studierenden müssen für die abgesagten Präsenzprüfungen keinen Antrag auf Prüfungsrücktritt stellen. Für staatliche Prüfungen im Lehramt bemüht sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg um eine Klärung mit den zuständigen Landesprüfungsämtern. Über die Ergebnisse wird schnellstmöglich informiert.
- a. Alle **Abgabefristen für Abschluss-, Seminar-, Studien- und Hausarbeiten** werden um die Dauer der Bibliotheksschließung - nach aktuellem Stand der 19. April 2020 - pauschal verlängert. Darüber hinaus kann die Anmeldung zu Modulen, deren Voraussetzung aufgrund der Regelungen nicht erfüllt werden kann, unter Vorbehalt erfolgen.
 - b. **Mündliche Prüfungen** können weiterhin durchgeführt werden, solange nicht mehr als fünf Personen beteiligt sind und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beachtet werden (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktreduzierung.html).

- c. **Promotionsprüfungen** dürfen durchgeführt werden, sofern in der Regel nicht mehr als fünf Personen anwesend sind. Dabei muss der hochschulöffentliche Vortrag in den mündlichen Prüfungsteil einbezogen werden.
 - d. **Habilitationsprüfungen** werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt.
 - e. Über die **Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen** entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Dazu werden in Kürze weitere Informationen folgen.
 - f. Die Universität wird dafür sorgen, dass die Studierenden alle **im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen** erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet sein wird.
9. Nach derzeitigem Stand wird das Sommersemester zum 20. April 2020 beginnen und nach mehrheitlicher Entscheidung zwischen Dekanaten, Fakultäten, Personalrat, stuvus und Krisenstab wie geplant bis zum 18. Juli 2020 dauern. Dies bedeutet eine **zweiwöchige Verkürzung des Lehrbetriebs im Sommersemester 2020**. In Einzelfällen – wie beispielsweise Praktika – können im Anschluss an den 20. Juli 2020 in der 30. und 31. Kalenderwoche oder in der vorlesungsfreien Kalenderwoche 23 ein entsprechender Lehrbetrieb angeboten werden.
10. **Dienstreisen** in die jeweils aktuellen COVID-Risikogebiete (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) werden nicht genehmigt; bereits erfolgte Genehmigungen werden widerrufen. Alle Lehrenden, Studierenden und Wissenschaftler*innen, die aus den vom Robert-Koch-Institut eingestufteten Risikogebieten zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Selbst-Quarantäne einhalten. Von Dienstreisen ins Ausland ist bis auf Weiteres abzusehen, in Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung Genehmigungen aussprechen. Innerdeutsche Dienstreisen sind auf ein Minimum zu beschränken.
11. Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg von 16. März 2020 bleiben die **Mensen und Cafeterien** des Studierendenwerks Stuttgart vom 17. März bis zum 19. April 2020 **geschlossen** (vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>).
12. Alle Mitglieder der Universität Stuttgart sind aufgerufen, die **Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für die Bildungseinrichtungen** zu befolgen (vgl. <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).
13. Die Universität Stuttgart aktualisiert ihre Planungen und Maßnahmen zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit stetig, kurzfristig und umfassend. Wir bitten die Mitglieder der Universität daher dringend, die **Corona-Webseite der Universität Stuttgart** in regelmäßigen Abständen aufzurufen: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/>